Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 9069.) Gesetz, betreffend die Ergänzung des Gesetzes vom 29. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks Vöhl. Vom 28. Mai 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Geltungsbereich des Gesetzes über das Grundbuchwesen in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks von Vöhl vom 29. Mai 1873, was folgt:

Erster Abschnitt.
Anlegung der Grundbuchblätter und Artikel.

Erster Titel.
Verfahren von Amtswegen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Für die Grundstücke, deren Eintragung in dem Grundbuch noch nicht erfolgt ist, sind, unbeschadet der Vorschrift des §. 2 Absatz 1 der Grundbuchordnung, die Grundbuchblätter und Artikel von Amtswegen anzulegen.

Die im §. 2 Absatz 1 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke sind auf Antrag der Betheiligten in das Verfahren aufzunehmen.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juni 1885.

§. 2.

Die Anlegung der Grundbuchblätter und Artikel erfolgt nach Grundbuchbezirken (§. 1 der Grundbuchordnung).

Als Verzeichniß der Grundstücke dienen die den Amtsgerichten mitgetheilten Abschriften der Steuerbücher und der Anhänge derselben.

§. 3.

Die Feststellung, unter welcher Bezeichnung die in den Steuerbüchern verzeichneten Grundstücke in dem älteren gerichtlichen Buch oder in dem älteren Steuerkataster eingetragen sind, erfolgt von Amtswegen.

§. 4.

Das Gericht hat die für das Verfahren nothwendigen Ermittelungen vorzunehmen oder anzuordnen. Namentlich kann es zu diesem Zwecke:

1) vergleichende Auszüge aus den Grundsteuermutterrollen und den alten Katastern beschaffen;
2) unter Androhung von Geldstrafen bis zu 150 Mark die betheiligten Personen (§. 7) laden und zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen zwingen;
3) unter gleicher Androhung Zeugen behufs ihrer eidesstattlichen Vernehmung laden;
4) Verhandlungen an Ort und Stelle unter Zuziehung der Betheiligten, sowie nöthigenfalls der Katasterbehörde und ortskundiger Personen vornehmen;
5) die Katasterbehörde um Aufklärungen, um Vermessungen und entsprechende Berichtigung der Karte und der Steuerbücher ersuchen.

Die Katasterbehörde hat solchen Ersuchen zu entsprechen.

Ergiebt sich in dem Verfahren die Nothwendigkeit, frühere Grundstücke wieder herzustellen, so hat das Gericht die dazu erforderlichen Vermessungen alsbald anzuordnen.

§. 5.

Die Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels erfolgt ohne Aufgebot nur dann, wenn ein solches weder wegen des Eigenthums noch wegen einer Hypothek anzuordnen ist (§. 19).

Jedoch kann der Eigenthümer, sofern das Aufgebot lediglich wegen einer Hypothek zu erlassen ist, die sofortige Anlegung beantragen. Die Hypothek ist alsdann in das Grundbuch zu übertragen, demnächst aber, sofern nach dem Ergebniß des Aufgebotsverfahrens die Voraussetzungen ihrer Löschung oder Umschreibung vorliegen, zu löschen beziehungsweise umzuschreiben (§§. 30 bis 32).

II. Anlegung der Grundbuchblätter oder Artikel ohne Aufgebot.

§. 6.

Die Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels für die Grundstücke, welche in einem der in den §§. 25, 26 des Gesetzes vom 29. Mai 1873 bezeichneten älteren Bücher eingetragen sind, erfolgt, wenn die Feststellung nach §. 3 die Identität des Grundstücks und den Eintrag desselben Eigenthümers in dem gerichtlichen Buch und den Steuerbüchern ergeben hat. In Betreff der auf diesen Grundstücken eingetragenen Eigenthumsbeschränkungen und dinglichen Rechte finden der §. 16, in Betreff der Hypotheken die §§. 11, 16 bis 18 und die auf Hypotheken sich beziehenden Bestimmungen über das Aufgebotsverfahren Anwendung.

Hinsichtlich der übrigen Grundstücke ist nach Maßgabe der §§. 7 bis 33 zu verfahren.

§. 7.

Das Gericht hat zur Ermittelung der Eigenthums- und der Besitzverhältnisse zu laden:

1) den in den Steuerbüchern als Besitzer Eingetragenen oder dessen, soweit als thunlich, zu ermittelnde Erben;

2) den im älteren gerichtlichen Buch als Eigenthümer Eingetragenen oder dessen, soweit als thunlich, zu ermittelnde Erben;

3) dritte Personen, welche von den unter 1 oder 2 Genannten als Eigenthümer oder Besitzer bezeichnet werden oder für deren Eigenthum oder Besitz sich Anzeichen ergeben.

Ist der Aufenthalt einer der zu ladenden Personen unbekannt oder außerhalb des Deutschen Reiches, so ist von deren Ladung Abstand zu nehmen. Ein dem Gericht bekannter Vertreter ist zu laden.

§. 8.

Wer von den Geladenen das Eigenthum des Grundstücks in Anspruch nimmt, ist verpflichtet:

1) seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen, den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum auf ihn übergegangen ist, und die darauf sich beziehenden Urkunden oder andere Beweisstücke vorzulegen, sofern nicht das Gericht diese Angaben und Nachweisungen in Rücksicht auf den Inhalt des älteren gerichtlichen Buches für entbehrlich erachtet;

2) im Fall des §. 27 des Gesetzes vom 29. Mai 1873 einen der Vorschrift der Nr. 2 jenes Paragraphen entsprechenden Hypothekenschein vorzulegen;

3) seinen Eigenthumsbesitz durch ein Zeugniß des Ortsvorstandes oder durch eidesstattliche Versicherung von Zeugen oder auf andere Weise glaubhaft zu machen, sofern das Gericht denselben nicht durch die anderweit angestellten Ermittelungen für nachgewiesen erachtet;

4) nach Ermessen des Gerichts einen Auszug aus den Steuerbüchern mit der Bescheinigung beizubringen, daß spätere Besitzveränderungen der Katasterbehörde nicht bekannt geworden sind.

§. 9.

Das Gericht kann im Fall einer Säumniß des Verpflichteten die im §. 8 bezeichneten Nachweisungen auf Kosten der Säumigen beschaffen.

§. 10.

Das Gericht kann die Person, welche das Eigenthum des Grundstücks in Anspruch nimmt, behufs Glaubhaftmachung einer Behauptung zur eidesstattlichen Versicherung der Wahrheit derselben zulassen.

§. 11.

Derjenige, welcher das Eigenthum des Grundstücks in Anspruch nimmt, hat ferner zu erklären, ob er das Bestehen von Hypotheken, welche in einem älteren gerichtlichen Buch eingetragen sind, bestreitet. Bezüglich der bestrittenen hat er den Grund ihres Nichtbestehens anzugeben, sowie die darauf sich beziehenden Urkunden oder anderen Beweisstücke vorzulegen. Bei Darlehnshypotheken ist die darüber ausgefertigte Originalschuldurkunde vorzulegen, widrigenfalls die Bestreitung nicht zu berücksichtigen ist.

Das Gericht hat die betreffenden Berechtigten, soweit der Aufenthalt oder ein Vertreter derselben dem Gericht bekannt ist, beziehungsweise ihre thunlichst zu ermittelnden Rechtsnachfolger von der Bestreitung des eingetragenen Rechtes zu benachrichtigen und sie aufzufordern, ihre Rechte, soweit dieselben noch bestehen, binnen sechs Wochen bei dem Gericht anzumelden, widrigenfalls unter Androhung des im §. 23 bestimmten Rechtsnachtheils das Aufgebotsverfahren stattfinden werde.

§. 12.

Läßt sich nicht feststellen, daß und unter welcher Bezeichnung das Grundstück in einem älteren gerichtlichen Buch eingetragen ist, so hat derjenige, welcher das Eigenthum in Anspruch nimmt (§. 8), außerdem alle auf dem Grundstück haftenden Eigenthumsbeschränkungen, dinglichen Rechte und Hypotheken anzuzeigen.

§. 13.

Wer von den geladenen Betheiligten das Eigenthum in Anspruch nimmt, ohne daß ihm dasselbe bestritten wird, ist, sofern die bisherigen Ermittelungen einen Zweifel an seinem Recht nicht ergeben haben, in das Grundbuch einzutragen:

1) wenn er in dem älteren gerichtlichen Buch als Eigenthümer eingetragen ist,

2) wenn er als Rechtsnachfolger des in dem älteren gerichtlichen Buch eingetragenen Eigenthümers sich ausgewiesen hat, oder wenn dieser oder dessen Rechtsnachfolger die Eintragung vor Gericht oder in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde bewilligt hat oder dieselbe zu bewilligen rechtskräftig verurtheilt ist.

Im Falle des §. 27 des Gesetzes vom 29. Mai 1873 bedarf es der vorgängigen Abgabe der in der Bestimmung der Nr. 2 Absatz 2 jenes Paragraphen vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung. Sind mehrere Personen betheiligt, so kann das Gericht die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung seitens einer oder einiger derselben als ausreichend ansehen. Die eidesstattliche Versicherung kann auch vor einem anderen Gericht oder zu notariellem Protokoll abgegeben werden.

§. 14.

Wird im Ermittelungsverfahren das Eigenthum zwischen Personen streitig, welche im Deutschen Reich einen dem Gericht bekannten Aufenthalt oder Vertreter haben, so hat das Gericht den Nichtbesitzer aufzufordern, binnen einer Frist von sechs Wochen nachzuweisen, daß er gegen den Besitzer die Eigenthumsklage erhoben habe.

Die Frist beginnt mit dem Tage der Zustellung oder der zu gerichtlichem Protokoll festgestellten Verkündung der Aufforderung. Nach fruchtlosem Ablauf derselben wird der Eigenthumsanspruch des Nichtbesitzers nicht berücksichtigt. Dasselbe gilt, wenn der Besitzer nachweist, daß die erhobene Klage zurückgenommen ist.

Ist auch der Besitz streitig, so finden die Vorschriften der beiden ersten Absätze mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß das Gericht nach seinem Ermessen zu bestimmen hat, ob die Eigenthums- oder die Besitzklage zu erheben ist, und daß die Aufforderung zur Erhebung der Klage an den Gegner der Partei zu richten ist, welche die letzte Besitzhandlung glaubhaft gemacht hat. Nach Entscheidung des Besitzprozesses ist gemäß der Vorschriften der beiden ersten Absätze zu verfahren.

Ist nach den vorstehenden Bestimmungen der Eigenthumsanspruch des Nichtbesitzers beziehungsweise des im Besitzprozeß Unterliegenden nicht zu berücksichtigen, so ist in Gemäßheit des §. 13 zu verfahren. Andernfalls entscheidet der Ausgang des über das Eigenthum geführten Prozesses darüber, wessen Eigenthumsanspruch allein zu berücksichtigen ist.

Sind nach dem Ergebniß des Ermittelungsverfahrens gemäß des §. 7 noch andere Personen, von deren Ladung nach Absatz 2 desselben Paragraphen Abstand genommen war, zu berücksichtigen, so kann die Eintragung des Eigenthümers in das Grundbuch erst nach Erledigung des Aufgebotverfahrens (§. 19) stattfinden.

§. 15.

Soweit in den vormals Bayerischen Gebietstheilen ein Grundstück in den dortigen Hypothekenbüchern nicht eingetragen ist, ist das Grundbuchblatt oder der Artikel anzulegen, wenn die Voraussetzungen des §. 30 des Gesetzes vom 29. Mai 1873 vorhanden sind.

§. 16.

Die in dem älteren gerichtlichen Buche eingetragenen Eigenthumsbeschränkungen und dinglichen Rechte sind in das Grundbuch zu übertragen, Hypotheken jedoch, abgesehen von dem Fall des §. 5 Absatz 2, nur, wenn sie entweder vom Eigenthümer nicht bestritten (§. 11) oder von dem Berechtigten angemeldet sind (§. 11) oder auch ohne eine dieser Voraussetzungen, wenn sie zur Sicherung eines Darlehns bestellt sind und die Originalschuldurkunde nicht vorgelegt ist (§. 11).

In einem älteren gerichtlichen Buch nicht eingetragene Eigenthumsbeschränkungen, dingliche Rechte und Hypotheken (§. 12) sind einzutragen, sofern sie vom Eigenthümer angezeigt oder anerkannt sind.

§. 17.

Ist in einem älteren gerichtlichen Buch eine Hypothek auf einem Grundstück oder mit ungetheilter Haftung auf einer Mehrheit von Grundstücken eingetragen, und sind davon Grundstückstheile beziehungsweise einzelne Grundstücke, welche nach dem Ermessen des Gerichts im Verhältniß zu dem mitverhafteten Grundeigenthum von geringem Umfang und Werth sind, einem anderen Eigenthümer im Grundbuch zuzuschreiben, so ist dem Berechtigten oder dessen thunlichst zu ermittelndem Rechtsnachfolger von dem Gericht mitzutheilen, daß bezüglich jener Grundstückstheile oder einzelner Grundstücke die Uebertragung der Hypothek nur auf besonderen, binnen einer Ausschlußfrist von sechs Wochen zu stellenden Antrag erfolgen werde.

§. 18.

Ist in einem älteren gerichtlichen Buch eine Hypothek auf einem ideellen Theil eines oder mehrerer Grundstücke eingetragen und sind in Folge eingetretener Realtheilung die früheren Miteigenthümer jetzt als Eigenthümer reeller Theile einzutragen, so kann die Hypothek auf denjenigen reellen Theil umgeschrieben werden, welcher an die Stelle des belasteten ideellen Theiles tritt, jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen:

1) daß das Gericht auf Grund des Inhalts der Steuerbücher und nach seinem Ermessen anderer Ermittelungen die Realtheilung als den früheren ideellen Theilen entsprechend erachtet;

2) daß dem Berechtigten oder dessen thunlichst zu ermittelndem Rechtsnachfolger die betreffende Mittheilung gemacht ist, und derselbe binnen einer ihm vom Gericht zu setzenden Ausschlußfrist von sechs Wochen Widerspruch nicht erhebt;
3) daß die Umschreibung auch in anderer Beziehung, namentlich wegen anderer Pfandrechte, für den Gläubiger nicht nachtheilig erscheint.

III. Aufgebotsverfahren.

§. 19.

Für Grundstücke, welche nicht nach §. 6, §§. 13 bis 15 in das Grundbuch eingetragen werden können, kann das Grundbuchblatt oder der Artikel nur nach vorgängigem Aufgebot angelegt werden.

Das Aufgebot umfaßt zugleich diejenigen in einem älteren gerichtlichen Buch eingetragenen Hypotheken, für welche die Voraussetzungen der Uebertragung (§. 16) nicht vorliegen, oder für welche in den Fällen der §§. 17 und 18 die daselbst vorgeschriebene Mittheilung nicht hat bewirkt werden können, weil der Gläubiger oder dessen Aufenthalt oder ein Vertreter desselben dem Gericht nicht bekannt ist.

Das Aufgebotsverfahren richtet sich nach den Vorschriften der §§. 20 bis 32.

§. 20.

Sobald die nach den §§. 7 bis 12 zu veranlassenden Ermittelungen für einen Bezirk (§. 2 Abs. 1) im Wesentlichen beendigt sind, bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts den Tag, an welchem für die Grundstücke dieses Bezirks die Ausschlußfrist für Anmeldungen von Eigenthumsansprüchen oder Eigenthumsbeschränkungen, dinglichen Rechten und Hypotheken beginnen soll.

§. 21.

Alsdann hat das Gericht (Grundbuchgericht) das Aufgebot zu erlassen.

Alle nicht bereits nach §. 7 geladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem der Grundstücke (§. 19 Abs. 1) ein Eigenthumsrecht oder ein die Verfügung über das Grundstück beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes, der Eintragung in dem Grundbuch bedürfendes Recht zusteht, sind aufzufordern, ihren Anspruch binnen einer Frist von drei Monaten, welche mit dem in Gemäßheit des §. 20 bestimmten Tage beginnt, bei dem Amtsgericht anzumelden.

§. 22.

In das Aufgebot ist in Betreff der Grundstücke, auf welche der §. 12 Anwendung findet, aufzunehmen:

1) die Bezeichnung des Eigenthumsbesitzers;
2) eine Bezeichnung des Grundstücks nach der Nummer oder dem Buchstaben des Kartenblatts und der Parzelle, unter welchen das Grundstück

in den Steuerbüchern und in dem älteren Steuerkataster verzeichnet ist. Hat die Bezeichnung, unter welcher das Grundstück in dem älteren Steuerkataster verzeichnet ist, nicht festgestellt werden können, oder ist das Grundstück in dem älteren Steuerkataster nicht verzeichnet, so ist dies kurz anzudeuten. Nach Ermessen des Gerichts können die Feldlage sowie der in den Steuerbüchern und in dem älteren Steuerkataster angegebene Flächeninhalt angegeben werden. Die Angabe des Reinertrags und des Nutzungswerths unterbleibt.

In Betreff der Grundstücke, auf welche der §. 12 keine Anwendung findet, ist in das Aufgebot eine Bezeichnung der einzelnen Grundstücke oder der Eigenthumsbesitzer nicht aufzunehmen.

In dem Aufgebot ist zu bemerken, daß es einer Anmeldung der Eigenthumsbeschränkungen, dinglichen Rechte und Hypotheken nicht bedürfe, in Betreff deren den Berechtigten die im §. 24 vorgeschriebene Mittheilung gemacht ist.

Das Aufgebot umfaßt nicht die Grundstücke des Bezirks, für welche die Anlegung des Grundbuchblatts oder Artikels in dem Verfahren auf Antrag erfolgen soll. Die hiernach auszunehmenden Grundstücke sind, sofern das Aufgebot im Verfahren auf Antrag noch nicht erlassen ist, nach Maßgabe des Absatzes 1 Nr. 2 zu bezeichnen.

§. 23.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück erworben hat, nicht mehr geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen verliert, deren Rechte bis zum Ablauf der Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind.

Dieser Nachtheil ist im Aufgebot anzudrohen.

§. 24.

Der Anmeldung bedarf es nicht bei den Berechtigungen, welche in Gemäßheit des §. 16 in das Grundbuch zu übertragen sind.

Von diesen Berechtigungen ist den Berechtigten, soweit der Aufenthalt oder ein Vertreter derselben dem Gericht bekannt ist, vor Beginn der Ausschlußfrist (§. 20) unter Angabe des Grundstücks und des Eigenthumsbesitzers Mittheilung zu machen.

Die Angabe des Grundstücks erfolgt bei den in einem älteren Buch eingetragenen Berechtigungen nach der Nummer oder dem Buchstaben des Kartenblatts und der Parzelle, unter welchen das Grundstück in den Steuerbüchern und in dem älteren gerichtlichen Buch eingetragen ist.

§. 25.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt:

1) durch Anheftung an die Gerichtstafel;

2) durch Anheftung an die zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmte Stelle in der Ortsgemeinde oder in den Ortsgemeinden, in welchen die Grundstücke belegen sind;

3) durch zweimalige Einrückung in den Anzeiger des Amtsblatts.

Außerdem ist in mindestens einem Lokalblatt auf die Bekanntmachungen der Nr. 1 bis 3 hinzuweisen.

Von den beiden unter Nr. 3 bestimmten Einrückungen hat die erste vor Beginn der Frist, die zweite mindestens vier Wochen vor dem Ablauf derselben stattzufinden.

§. 26.

Sind der in einem älteren gerichtlichen Buch als Eigenthümer Eingetragene oder der in den Steuerbüchern als Besitzer Bezeichnete oder die Erben einer dieser Personen bei dem Verfahren nicht berücksichtigt worden, weil sie im Deutschen Reich weder einen dem Gericht bekannten Aufenthalt, noch einen dem Gericht bekannten Vertreter haben (§. 7 Abs. 2), so ist denselben, falls ihr Aufenthalt dem Gericht bekannt ist, eine Abschrift der Bekanntmachung zuzustellen.

§. 27.

Ein Ausschlußurtheil ist nicht zu erlassen.

Gegen den Ablauf der Ausschlußfrist findet eine Wiedereinsetzung nicht statt.

§. 28.

Ist vor dem Ablauf der Ausschlußfrist ein Eigenthumsrecht angemeldet, so hat das Gericht den das Recht Beanspruchenden aufzufordern, binnen einer Frist von sechs Wochen nachzuweisen, daß er gegen den Besitzer die Eigenthumsklage erhoben habe.

Die Vorschriften des §. 14 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

Die nach Absatz 1 zu erlassende Aufforderung unterbleibt, wenn inzwischen nach §. 6 oder §. 13 die Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels erfolgt ist. Beide Theile sind zu benachrichtigen.

§. 29.

Nach Ablauf der Ausschlußfrist ist, sofern nicht nach den §§. 14 oder 28 ein Eigenthumsstreit anhängig ist oder bevorsteht, derjenige als Eigenthümer einzutragen, welcher seinen Eigenthumsbesitz nach Maßgabe der Nr. 3 des §. 8 nachgewiesen hat.

§. 30.

Ist vor dem Ablauf der Ausschlußfrist eine Hypothek angemeldet, so ist dieselbe, wenn sie in einem älteren gerichtlichen Buche eingetragen ist, unter Benachrichtigung des Berechtigten zu übertragen.

Angemeldete, in einem älteren gerichtlichen Buche nicht eingetragene Eigenthumsbeschränkungen, dingliche Rechte und Hypotheken können nur nach Anerkennung von Seiten des Eigenthümers eingetragen werden. Andernfalls finden die Vorschrift des §. 28 Absatz 1 über die Aufforderung zum Nachweis der Erhebung der Klage und die Vorschriften des §. 14 Absatz 2 entsprechend Anwendung.

Das beanspruchte Recht ist vorzumerken:

1) wenn zur Zeit der Anlegung des Grundbuchblatts oder Artikels noch nicht feststeht, ob die Anmeldung in Gemäßheit der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes bei dem weiteren Verfahren zu berücksichtigen ist;
2) wenn zu der unter Nr. 1 bezeichneten Zeit die Klage erhoben, über dieselbe aber noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

Die Löschung der Vormerkung ist auf den Antrag des Eigenthümers, insbesondere auch in dem Fall zu bewirken, wenn der das Recht Beanspruchende die Erhebung der Klage nicht innerhalb der bestimmten Frist nachweist, oder der Eigenthümer nachweist, daß die erhobene Klage zurückgenommen ist. In diesen Fällen hat die Person, welche das Recht angemeldet hat, die Kosten der Löschung zu tragen.

§. 31.

Ist bezüglich einer in einem älteren gerichtlichen Buch eingetragenen Hypothek Anmeldung nicht erfolgt, und ist dieselbe auch nicht nach §. 16 ins Grundbuch zu übertragen, so kann das Gericht anordnen, daß der Eigenthümer entweder die Wahrheit der für das Nichtbestehen jener Rechte angeführten Thatsachen (§. 11) eidlich zu versichern, oder die eidliche Versicherung abzugeben habe, daß ihm seinen Angaben widersprechende Verhältnisse nicht bekannt seien.

Im Fall der Eidesweigerung wird die bestrittene Hypothek in das Grundbuch übertragen.

Nimmt das Gericht von der Anordnung einer eidlichen Versicherung Abstand, oder wird die auferlegte eidliche Versicherung abgegeben, so wird die Hypothek in das Grundbuch nicht übertragen. Der betreffende Anspruch bleibt alsdann zwar, soweit er zur Zeit der Anlegung des Grundbuchblattes begründet war, gegen den Eigenthümer und dessen Erben bestehen, unterliegt aber dem im §. 23 Absatz 1 bestimmten Rechtsnachtheil.

§. 32.

Hat sich in den Fällen der §§. 17 und 18 der Gläubiger im Aufgebotsverfahren nicht gemeldet, so unterbleibt im Falle des §. 17 die Uebertragung und

tritt im Falle des §. 18 die Umschreibung ein, auch wenn die in jenen Paragraphen vorgeschriebene Mittheilung nicht hat bewirkt werden können (§. 19 Abs. 2). Hat sich der Gläubiger im Aufgebotsverfahren gemeldet, so ist ihm nunmehr die Mittheilung zu machen, und in Gemäßheit des §. 17 oder 18 weiter zu verfahren.

§. 33.

Durch die Vorschriften der §§. 28, 30 bis 32 wird die Wirksamkeit von Beschlüssen und Urtheilen des Prozeßgerichts oder des Vollstreckungsgerichts nicht berührt.

§. 34.

Das Aufgebotsverfahren dieses Titels umfaßt auch die bereits nach §. 25 Nr. 3 beziehungsweise §. 27 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Mai 1873 in das Grundbuch übertragenen Hypotheken mit Ausnahme

1) derjenigen, welche nach §. 43 desselben Gesetzes umgewandelt sind;

2) der Darlehnshypotheken, sofern die Originalschuldurkunde nicht vorgelegt wird.

In Betreff der demgemäß von dem Aufgebotsverfahren umfaßten Hypotheken finden die §§. 11, 16, 17, 18, 19 Absatz 2 und 3 entsprechende Anwendung.

Ein selbstständiges Aufgebotsverfahren für die im vorstehenden Absatz bezeichneten Hypotheken kann nach Maßgabe der Vorschriften desselben von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts für diejenigen Grundbuchbezirke angeordnet werden, für welche ein Aufgebot nach §. 19 nicht erforderlich ist.

Zweiter Titel.

Verfahren auf Antrag.

§. 35.

Anträge auf Anlegung eines Grundbuchblatts oder Artikels sind jederzeit zuzulassen.

Die Zulassung ist jedoch zu versagen, wenn vor der Anbringung des Antrags in dem Verfahren von Amtswegen ein Aufgebot nach §. 21 verfügt ist, welches das in dem Antrage bezeichnete Grundstück mit umfaßt.

§. 36.

Sind mehrere in einem Grundbuchbezirk liegende Grundstücke des Antragstellers in dem Grundbuch noch nicht eingetragen, so kann die Zulassung des Antrags davon abhängig gemacht werden, daß derselbe auf alle diese Grundstücke erstreckt wird.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Fall als ein dringender anzusehen und der gleichzeitigen Eintragung der Grundstücke, auf welche der Antrag sich nicht erstreckt, ein Hinderniß entgegensteht.

§. 37.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. 3 bis 19, 21, 23, 24, 26 bis 33 entsprechende Anwendung, soweit nicht aus den nachstehenden Bestimmungen sich Abweichungen ergeben.

§. 38.

Bedarf es zu dem im §. 3 angegebenen oder zu einem sonstigen Zweck einer Ermittelung seitens des Gerichts an Ort und Stelle, so ist, wenn voraussichtlich für andere Grundstücke des Bezirks gleiche Ermittelungen vorzunehmen sind, die Ermittelung auszusetzen, bis sie mit den Ermittelungen, welche für diese anderen Grundstücke vorzunehmen sind, gleichzeitig vorgenommen werden können.

Die Aussetzung findet nicht statt:

1) wenn der Fall als dringend anzusehen ist;
2) wenn der Antragsteller zur Zahlung der Kosten der Ermittelung sich bereit erklärt.

§. 39.

Das Gericht hat unter Hinweis auf die Kosten des Aufgebots darauf hinzuwirken, daß der Antragsteller mit der Verbindung mehrerer Aufgebote sich einverstanden erklärt.

Verlangt der Antragsteller gleichwohl den sofortigen Erlaß des Aufgebots, so darf das Verlangen nicht auf Grund der vorstehenden Bestimmung zurückgewiesen werden.

§. 40.

Zum Antrag auf den Erlaß des Aufgebots ist diejenige Person berechtigt, welche ihren Eigenthumsbesitz nach §. 8 Nr. 3 nachgewiesen hat.

§. 41.

Die Dauer der Ausschlußfrist ist nach Ermessen des Gerichts auf sechs Wochen bis drei Monate zu bestimmen.

In dem Aufgebot sind der Antragsteller und das Grundstück, sowie, wenn in dem älteren gerichtlichen Buch ein Anderer als der Antragsteller als Eigenthümer des Grundstücks eingetragen ist, auch dieser zu bezeichnen.

Die Bezeichnung des Grundstücks hat nach Maßgabe der Vorschriften des §. 22 Absatz 1 Nr. 2 zu erfolgen.

Falls in Gemäßheit des §. 24 Mittheilungen an Berechtigte gemacht sind, so ist die im §. 22 Absatz 3 vorgeschriebene Bemerkung in das Aufgebot aufzunehmen.

§. 42.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch die im §. 25 vorgeschriebenen Anheftungen und durch einmalige Einrückung in den Anzeiger des Amtsblattes, sowie durch Hinweisung auf die erfolgten Bekanntmachungen in mindestens einem Lokalblatt.

§. 43.

Der Lauf der Ausschlußfrist beginnt mit dem Tage der Ausgabe des die Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes.

Dritter Titel.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 44.

Die Anlegung eines Grundbuchblattes oder Artikels kann auch während des Aufgebotsverfahrens erfolgen, wenn die Voraussetzungen des §. 13 nachträglich erbracht sind.

§. 45.

Die in diesem Abschnitt über die Anlegung von Artikeln enthaltenen Bestimmungen finden auf die Aufnahme von Grundstücken in einem bereits angelegten Artikel entsprechende Anwendung.

§. 46.

Die Grundbuchblätter und Artikel, in welchen die Grundstücke unter der alten Bezeichnung eingetragen sind, sind auf die Steuerbücher zurückzuführen.

Die Zurückführung erfolgt von Amtswegen und nach Grundbuchbezirken. Das Verfahren ist mit dem zum Zweck der Anlegung der Grundbuchblätter und Artikel stattfindenden Verfahren (§. 2) zu verbinden. Durch die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes wird die Zurückführung auf Antrag nicht ausgeschlossen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der ersten beiden Titel dieses Abschnittes, welche auf die zum Zweck der Anlegung der Grundbuchblätter und Artikel vorzunehmenden Ermittelungen, Vernehmungen und Feststellungen sich beziehen, entsprechende Anwendung.

§. 47.

Die auf Grund der Vorschriften dieses Abschnittes geladenen Zeugen erhalten Entschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878.

§. 48.

Das Verfahren von Amtswegen einschließlich des Verfahrens nach §. 46 ist kostenfrei, soweit nicht in diesem Paragraphen ausdrückliche Ausnahmen gemacht sind. Die Kostenfreiheit erstreckt sich auch auf die in dem Verfahren von Amtswegen erfolgende Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels nebst allen Eintragungen. Sie umfaßt auch die baaren Auslagen, ferner die Stempelfreiheit der Verhandlungen, sowie der nach den Vorschriften dieses Abschnittes beizubringenden Zeugnisse und sonstigen Nachweisungen einschließlich der Eintragungsbewilligungen und des nach §. 8 Nr. 2 vorzulegenden Hypothekenscheins.

Kosten sind zu erheben:

1) soweit mit der Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels gleichzeitig Veränderungen in den Eigenthums- oder sonstigen Rechtsverhältnissen eines Grundstückes eingetragen werden, welche als solche kostenpflichtig sind. Jedoch tritt Kostenfreiheit (Abs. 1) ein, wenn vor dem 1. Juli 1874 die entsprechende Berichtigung des älteren gerichtlichen Buches hätte beantragt werden können (§. 28 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1873), sowie wenn es sich um die Berichtigung fehlerhafter Eintragungen handelt;
2) bezüglich solcher Grundstücke, von denen nicht festgestellt ist, unter welcher Bezeichnung sie in einem gerichtlichen Buch eingetragen sind. Doch sind in diesem Falle nur die baaren Auslagen des Aufgebotsverfahrens und zwar im Fall des §. 49 nach Maßgabe der Vorschriften desselben zu einem verhältnißmäßigen Antheil zu erheben.

In dem Verfahren auf Antrag hat der Antragsteller die im §. 38 Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Kosten und die baaren Auslagen des Aufgebotsverfahrens zu tragen. Im Uebrigen gelten die Vorschriften des Absatz 1 und 2. Sind mehrere Aufgebotsverfahren verbunden, so findet der §. 49 Anwendung.

§. 49.

Sind Kosten eines nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes zu erledigenden Verfahrens, welches die Grundstücke mehrerer Eigenthümer betrifft, zu vertheilen, so erfolgt die Vertheilung nach Verhältniß der Beträge des Reinertrags und der Hälfte des Nutzungswerths, nach welchen die Grundstücke zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagt sind.

Bei der Vertheilung sind die Pfennigbeträge des Reinertrags und der Hälfte des Nutzungswerths der einzelnen Grundstücke nach der Vorschrift des §. 7 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes abzurunden.

Die Bestimmungen der beiden vorstehenden Absätze finden entsprechende Anwendung, wenn die durch die Vorschriften des §. 48 gewährte Kostenfreiheit nur für eins oder einige der mehreren gleichzeitig zur Eintragung in dem Grundbuch gelangenden Grundstücke desselben Eigenthümers eintritt.

Zweiter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 50.

Hat der Erwerber eines Grundstücks dem Veräußerer gegenüber sich verpflichtet, den Betrag des Kauf-, Ansatz- oder Anschlagspreises oder einen Theil dieses Betrages einem Dritten zu zahlen, so bedarf es zur Löschung der zur Sicherung der Forderung des Veräußerers in einem älteren gerichtlichen Buch eingetragenen oder aus einem solchen Buch in das Grundbuch übertragenen Hypothek der Quittung oder Löschungsbewilligung des Dritten nicht, sofern derselbe weder in der Eintragung noch in der der Eintragung zu Grunde liegenden Urkunde durch Angabe des Namens oder in anderer Weise seiner Persönlichkeit nach mit ausreichender Kenntlichkeit bezeichnet ist.

§. 51.

Persönliche unvererbliche Berechtigungen, welche in einem älteren gerichtlichen Buch eingetragen oder aus einem solchen Buch in das Grundbuch übertragen sind, sind auf Antrag des Eigenthümers, ohne daß es eines Nachweises des Todes des Berechtigten bedarf (§. 102 der Grundbuchordnung), zu löschen, wenn der Eigenthümer durch ein Zeugniß des Ortsvorstandes des letzten bekannten Wohnsitzes des Berechtigten oder durch eidesstattliche Versicherung von Zeugen, sowie zugleich durch eigene eidesstattliche Versicherung glaubhaft macht, daß der Berechtigte dem Leben und Aufenthalte nach seit fünf Jahren unbekannt ist.

Das Gericht kann unter Androhung von Geldstrafen bis zu 150 Mark auf Antrag des Eigenthümers Zeugen behufs eidesstattlicher Vernehmung laden. Die Zeugen erhalten die im §. 47 bestimmte Entschädigung. Die Kosten hat der Eigenthümer zu tragen.

§. 52.

Die in einem älteren gerichtlichen Buch oder in dem Grundbuch eingetragene Hypothek zur Sicherstellung der Kinder wegen des gesetzlich der Verwaltung des Vaters unterworfenen Vermögens ist auf Antrag des Eigenthümers nach Ablauf von zwei Jahren seit der Beendigung der Verwaltung kostenfrei zu löschen, wenn bis dahin eine Vormerkung zur Erhaltung der Hypothek nicht eingetragen ist.

Ist seit dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, schon mehr als ein Jahr der Frist abgelaufen, so ist der Antrag auf Löschung erst nach Ablauf eines Jahres, von jenem Tage an gerechnet, zulässig.

§. 53.

Bei den im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Grundbuchsachen zu bewirkenden Zustellungen unterbleibt die Uebergabe einer beglaubigten Abschrift der

Zustellungsurkunde. Auf dem zu übergebenden Schriftstück ist jedoch der Tag der Zustellung von dem zustellenden Beamten unter Beifügung seiner Unterschrift zu vermerken.

Sofern nicht die Umstände des einzelnen Falles eine Ausnahme begründen, erfolgen die Zustellungen durch Aufgabe zur Post oder nach Ermessen des Gerichts durch Umlauf.

Bei der Zustellung durch Aufgabe zur Post wird die Zustellung nicht als bewirkt angesehen, wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt. Wohnt die Person, welcher zugestellt werden soll, nicht in dem Bezirk des Gerichts, so ist die Sendung mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen.

Auf die Zustellung durch Umlauf finden die Bestimmungen der §§. 165 bis 172 der Civilprozeßordnung und die §§. 22 und 23 Absatz 2 bis 4 des Gesetzes, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, vom 18. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 59) entsprechende Anwendung.

§. 54.

Die Vorschriften des §. 25 Nr. 3 und 4 und des §. 27 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Mai 1873 werden, soweit sie den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen, aufgehoben.

§. 55.

Die §§. 31 bis 39 des Gesetzes vom 29. Mai 1873 werden aufgehoben.

Die §§. 36 bis 38 jenes Gesetzes bleiben auch in den Fällen außer Anwendung, in welchen die Ausschlußfrist bereits abgelaufen ist. Durch diese Bestimmung werden jedoch die Fälle nicht berührt, in welchen die Grenze durch rechtskräftiges Urtheil oder durch Vergleich oder eine sonstige Vereinbarung der Betheiligten festgestellt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Mai 1885.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. Gr. v. Hatzfeldt. Bronsart v. Schellendorff.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.